

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

---

Studienjahr 2023/2024

Ausgegeben am 7. Februar 2024

32. Stück

89. Verordnung zur Festlegung des Korrekturverfahrens des Aufnahmeverfahrens für das Masterstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck ab dem Studienjahr 2024/2025

## 89. Verordnung zur Festlegung des Korrekturverfahrens des Aufnahmeverfahrens für das Masterstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck ab dem Studienjahr 2024/2025

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat aufgrund § 1 Abs 2 lit a der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Masterstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck idGF, im Weiteren QMM-MSc genannt, folgende Verordnung für das Aufnahmeverfahren gemäß §§ 5 Abs 1 lit a und 11 Abs 4 QMM-MSc ab dem Studienjahr 2024/2025 festgelegt:

### I. Regelungsinhalt

**§ 1.** Diese Verordnung regelt den Inhalt und das Verfahren der Einsichtnahme in die Beurteilungsunterlagen und in die Auswertungsprotokolle des Aufnahmeverfahrens (Auswahlgespräch) für das Masterstudium Molekulare Medizin gemäß § 65b UG. Des Weiteren legt die Verordnung die inhaltliche Ausgestaltung der Korrekturanträge und die notwendigen Abläufe und Fristen fest, welche notwendig sind um von Fehlbewertungen betroffene Studienwerberinnen/Studienwerber in das gewünschte Studium aufnehmen zu können.

### II. Geltungsbereich

**§ 2.** Die Regelung gilt für alle Studienwerberinnen/Studienwerber für das Masterstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck, welche am jeweiligen Aufnahmeverfahren (Auswahlgespräch) gemäß der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Masterstudium Molekulare Medizin teilgenommen haben.

### III. Anmeldung zur Einsichtnahme

**§ 3.** (1) Es besteht gemäß § 65b UG das Recht auf Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Beurteilungsprotokolle der Aufnahmeverfahren. Um im Falle etwaiger Korrekturen gegebenenfalls die Zulassung zum Studium fristgerecht gewährleisten zu können, wird die Einsichtnahme innerhalb der in § 6 Abs 1 genannten Frist empfohlen. Bei späterer Einsicht im Rahmen der gesetzlichen Frist iSv § 65b UG kann aus organisatorischen und rechtlichen Gründen eine Aufnahme in das Studium im Falle etwaiger Korrekturen nicht mehr gewährt werden.

(2) Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Aufnahmeverfahren (Auswahlgespräch) können sich nach Ergebnisbekanntgabe durch elektronisches Einbuchen in das Terminbuchungssystem für einen Termin zur Einsichtnahme vor Ort anmelden. Die Termine werden nach Ergebnisbekanntgabe auf der Homepage veröffentlicht: <https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/auswahl/einsichtnahme.html>

(3) Studienwerberinnen/Studienwerber oder deren Bevollmächtigte können sich nur zu einem einzigen Termin zur Einsichtnahme anmelden.

(4) Studienwerberinnen/Studienwerber können sich bei der Einsichtnahme durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen.

Bevollmächtigte, welche keine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Personen sind, haben eine zur Einsichtnahme berechtigende schriftliche Vollmacht vorzuweisen und zur Identifizierung und Authentifizierung gleichzeitig einen Personalausweis oder Reisepass, sowohl den eigenen als auch jenen des Vollmachtgebers, im Original vorzulegen. Zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Personen haben das Bevollmächtigtungsverhältnis nur glaubhaft zu machen.

### IV. Umfang und Inhalt der Einsichtnahme

**§ 4.** (1) In Anwendung der Bestimmung des § 65b UG wird den Teilnehmerinnen/Teilnehmern auf Antrag eine einmalige Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und die Auswertungsprotokolle des Aufnahmeverfahrens (Auswahlgespräch) gewährt.

(2) In Anwendung der Bestimmung des § 65b UG sind die gestellten Prüfungsfragen, soweit es sich um Multiple Choice-Fragen handelt, inklusive der jeweiligen Antwort-Items vom Recht auf Vervielfältigung jeglicher Art ausgenommen.

## **V. Detailbestimmungen Durchführung Einsichtnahme**

**§ 5** (1) Die Einsichtnahme findet in dem auf der Homepage der Medizinischen Universität Innsbruck bekannt gegebenen Raum (§ 3 Abs 2) statt.

(2) Jede Studienwerberin/jeder Studienwerber kann den Zeitslot für die Einsichtnahme selbst buchen.

(3) Die Weitergabe der Fragestellungen an Dritte sowie deren Verwertung ist strengstens untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich der Urheberin/dem Urheber des Fragenkatalogs (Auswahlgremium) zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Medizinische Universität Innsbruck berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

(4) Personen, welche versuchen, unzulässige Gegenstände zur Einsichtnahme mitzunehmen, werden unverzüglich von der Einsichtnahme ausgeschlossen.

(5) Unzulässige Gegenstände sind insbesondere:

- Uhren jeglicher Art (auch zB analoge oder digitale Uhren, Wecker, Stoppuhren etc.)
- Schreibutensilien jeglicher Art
- eigene Kopfbedeckungen (es werden OP-Hauben und intimitätsgewährende Umkleidemöglichkeiten zur Verfügung gestellt)
- Jacken, Mäntel, Taschen
- sämtliche Lernunterlagen, Wörterbücher, Lexika etc.
- Taschenrechner, Formelsammlungen, Periodensysteme oä
- Papier, Lineale
- elektronische Geräte (zB Smartphone/Mobiltelefon, Kamerabrille, Notebooks, Kameras, Aufnahme-/ Abspielgeräte, Organizer oä)
- Lebensmittel und Getränke

## **VI. Korrekturverfahren**

**§ 6** (1) Mit der erfolgten Verständigung über die Rangliste zur Studienplatzvergabe beginnt die Frist von vier Wochen zur Beantragung der Korrektur des Ergebnisses des Aufnahmeverfahrens (Auswahlgespräch) wegen schweren Mangels. Im Antrag ist der schwere Mangel des Aufnahmeverfahrens, der zu einem anderen Ergebnis geführt hätte, glaubhaft zu machen. Der Antrag ist schriftlich bei der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten einzubringen.

(2) Ein schwerer Mangel liegt nur dann vor, wenn es bei Einhaltung der Verfahrensvorschriften zu einem anderen Ergebnis des Aufnahmeverfahrens gekommen wäre, welches statt zur Absage zur Zulassung zum Studium geführt hätte.

## **VII. Zuständigkeit, In-Kraft-Treten**

**§ 7.** Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens an der Medizinischen Universität Innsbruck ist das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck.

**§ 8.** Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Für das Rektorat:

ao. Univ.-Prof. Dr. med. univ. Wolfgang Prodingler, MME (Bern)  
Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten

---